

Förder.Strategie. des BMI

Sicherheit und Schutz fördern

Version 1.0 2015

INHALT

1. EXECUTIVE SUMMARY	3
2. STRATEGISCHER HANDLUNGSRAHMEN.....	5
2.1 Interner Handlungsrahmen des Bundesministeriums für Inneres (BMI)	5
2.1.1 Strategie INNEN.SICHER	5
2.1.2 Wirkungsziele des BMI	6
2.2 Externer Handlungsrahmen	8
2.2.1 Richtlinien des Rechnungshofs (RH)	8
2.2.2 Haushaltsrechtliche Grundlagen für Bundesförderungen	9
3. AUSGANGSLAGE 2015	11
3.1 Budgetäre Rahmenbedingungen	11
3.2 Neue Förderprogramme der EU: AMIF und ISF	12
3.2.1 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	13
3.2.2 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	14
3.2.3 Einbindung von AMIF und ISF in die Förder.Strategie	14
3.3 Transparenzdatenbank	15
4. HANDLUNGSFELDER UND FÖRDERSCHEWERPUNKTE DES BMI	17
4.1 Innere Sicherheit	18
4.2 Gewaltschutz	18
4.3 Zivil- und Katastrophenschutz	19
4.4 Asyl, Migration und Rückkehr	19
4.5 Zivildienst	20
4.6 Erinnerung und Gedenkstätten	20
5. UMSETZUNG UND REVIEW	21
6. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	23

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die Aufgaben des BMI reichen von der Kriminalitäts-, Terror- und Korruptionsbekämpfung über Asyl- und Migrationswesen, Krisen- und Katastrophenschutzmanagement bis hin zu Zivildienst sowie der Durchführung von Wahlen. Mit dieser breiten Palette an Verpflichtungen geht auch eine große gesellschaftspolitische Verantwortung einher. Dieser stellt sich das BMI auch bei der gezielten und nachhaltigen Vergabe von Förderungen.

Ausgehend von den strategischen Rahmenbedingungen der Ressortstrategie INNEN.SICHER sowie den darin und in den jeweiligen Bundesvoranschlägen verankerten Wirkungszielen, legt das BMI beginnend mit 2015 sechs Handlungsfelder fest, in denen das Ministerium gezielt und nachhaltig Förderungen als Zeichen des politischen Gestaltungswillens vergibt.

Die sechs Handlungsfelder setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Innere Sicherheit
2. Gewaltschutz
3. Zivil- und Katastrophenschutz
4. Asyl, Migration und Rückkehr
5. Zivildienst
6. Erinnerung und Gedenkstätten

Förderungen im Handlungsfeld Asyl, Migration und Rückkehr werden im Rahmen eines Förderprogramms auf Grundlage einer Sonderrichtlinie gewährt, die Förderziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung enthält. In den übrigen Handlungsfeldern werden in Hinblick auf Umfang und Häufigkeit Förderungen ohne Zugrundelegung von Sonderrichtlinien gem. § 5 Abs. 2 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014 gewährt.

Das im Jahr 2014 vergebene Fördervolumen betrug rund 15 Millionen Euro, für 2015 sind Mittel in der Höhe von 15,1 Millionen Euro veranschlagt. Die vorhandenen Mittel sollen entlang der definierten Handlungsfelder aufgewendet werden.

Mit der Förder.Strategie setzt das Innenministerium seinen Weg der strategischen Ausrichtung seiner Tätigkeiten konsequent fort. Die Förder.Strategie reiht sich in die bisher vorgelegten Strategien INNEN.SICHER als übergeordneter Ressortstrategie, der Internationalen Strategie und Forschungsstrategie sowie der in Ausarbeitung befindlichen Anti-Korruptionsstrategie und Cyber-Sicherheitsstrategie ein.

Die Strategie ist als mittelfristige Ausrichtung für das Förderwesen des BMI konzipiert. Grundlegende Anpassungen der Ressortstrategie INNEN.SICHER, der Wirkungsziele im jeweiligen Bundesvoranschlag sowie die Obergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) sind auf jeden Fall in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

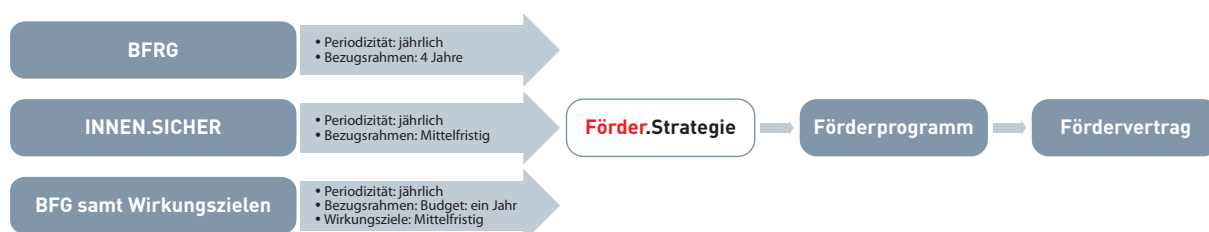
2. STRATEGISCHER HANDLUNGSRAHMEN

Ziel der Förder.Strategie ist es, die Ausrichtung der Fördermaßnahmen des BMI an den strategischen Vorgaben sicherzustellen und ein effektives, wirksames und sachgerechtes Fördermanagement zu gewährleisten.

Das Förderwesen im BMI ist in einem klar umrissenen strategischen Handlungsrahmen eingebettet. Die seit 2010 jährlich aktualisierte Strategie INNEN.SICHER gibt als zentrale strategische Handlungsanleitung die Richtung für das gesamte Ressort vor. Den politischen Rahmen für INNEN.SICHER bildet wiederum das Regierungsprogramm 2013-2018.

Aus den strategischen Stoßrichtungen von INNEN.SICHER wurden fünf Wirkungsziele abgeleitet, die in den Bundesfinanzgesetzen 2014 und 2015 verankert sind. Diese Ziele spiegeln die mittelfristigen Schwerpunktsetzungen des Ressorts wider.

Den mittelfristigen Budgetrahmen für die Fördervergaben gibt das jährlich zu erlassende Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) vor, das verbindliche Auszahlungsobergrenzen für vier Jahre festlegt. Die Höhe der Fördermittel steht mit diesen Obergrenzen in Zusammenhang. Auf der Grundlage des BFRG wird jährlich, grundsätzlich am Ende des Jahres, das Bundesfinanzgesetz erlassen. Die fördervergebenden Stellen des Ressorts haben entlang dieser budgetären Vorgaben das Ausmaß der Förderungen festzulegen.



Übersicht strategischer und budgetärer Rahmen der Förder.Strategie

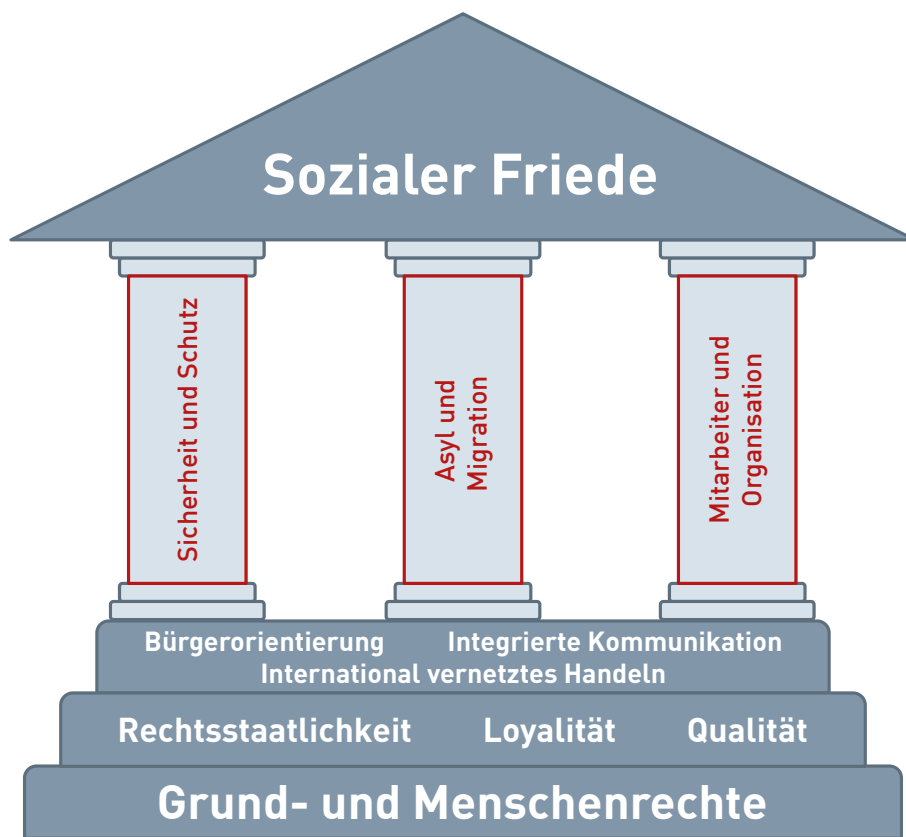
Zusätzlich begrenzen Vorgaben des Rechnungshofs und haushaltsrechtliche Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) den Handlungsrahmen.

2.1 Interner Handlungsrahmen des BMI

2.1.1 Strategie INNEN.SICHER

Anfang des Jahres 2015 wurde die Strategie des BMI, INNEN.SICHER, in ihrer aktualisierten Form vorgelegt. Darin werden drei strategische Stoßrichtungen vom übergeordneten Ziel der Stärkung des sozialen Friedens abgeleitet:

1. Sicherheit und Schutz
2. Asyl und Migration
3. Mitarbeiter und Organisation



Grundstruktur INNEN.SICHER

Konkretisiert und operationalisiert werden die Stoßrichtungen über Aktivitäten, die entweder über eigens initiierte Projekte oder im Rahmen der Linienarbeit umgesetzt werden.

Diese strategische Vorgabe wird in die Schwerpunktsetzungen des Förderwesens des BMI übernommen, wobei die Stoßrichtungen „Sicherheit und Schutz“ sowie „Asyl und Migration“ maßgeblich für eine strategische Ausrichtung bei den Fördervergaben sind.

Davon abgeleitet wurden fünf Wirkungsziele ausgearbeitet, die Bestandteil der Budgetgesetze sind.

2.1.2 Wirkungsziele des BMI

Mit dem Beschluss des Doppelbudgets 2014 und 2015 wurden auch die Angaben zur Wirkungsorientierung für beide Jahre festgelegt, die laut BHG 2013 verpflichtender Teil der Budgetunterlagen sind.

Das BMI verfolgt fünf Wirkungsziele, die aus den strategischen Stoßrichtungen von INNEN.SICHER abgeleitet sind und inhaltliche Schwerpunktsetzungen des Ressorts darstellen. Zusätzlich werden den einzelnen Wirkungszielen Maßnahmen zur Seite gestellt, die die Erreichung der Ziele sicherstellen sollen. Die Messung des Erfolgs erfolgt bei Zielen und Maßnahmen jeweils durch vorab definierte Indikatoren, die ausgehend von einem Istzustand einem angestrebten Zielzustand gegenübergestellt werden. Die Zielerreichung wird nach Ablauf des jeweiligen Finanzjahres überprüft.

Folgende Wirkungsziele sind in den Bundesvoranschlägen 2014 und 2015 festgelegt:

Wirkungsziel 1:

Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere durch Optimierung der Tatortarbeit und bedarfsorientierte sichtbare polizeiliche Präsenz;
- Intensivierung der Bekämpfung von Cyberkriminalität;
- Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements;
- Zum Schutz vor weltanschaulich und politisch motivierter Kriminalität werden detaillierte Gefährderanalysen, gefährderbezogene Lagebilder und Maßnahmenkataloge erstellt;
- Die im „Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm 2011 - 2020“ das Bundesministerium für Inneres (BMI) betreffenden Maßnahmen zur Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung werden konsequent umgesetzt.

Wirkungsziel 2:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Vollzug Asylwesen weiter optimieren;
- Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen;
- Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen;
- Fremdenrechtliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten;

Wirkungsziel 3 (Genderziel):

Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und Seniorinnen und Senioren.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt;
- Schutz der Risikogruppen (Minderjährige, Seniorinnen und Senioren) vor Gewalt;

Wirkungsziel 4:

Förderung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Leistungen der Sicherheitsexekutive. Sicherheitsdienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft in die Gestaltung der Inneren Sicherheit. Der Informationstransfer zu den Bürgerinnen und Bürgern soll verstärkt werden;
- Optimierung und Entwicklung zeitgemäßer Zugangsmöglichkeiten zu den Leistungen des BMI für Bürgerinnen und Bürger

Wirkungsziel 5:

Erhöhung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des Sicherheitsdienstleisters BMI durch qualitativ gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt? (Maßnahmen):

- Konsolidierung der zentralen Arbeits- und Aufgabenorganisation;
- Technologie des BMI effizient und nachhaltig gestalten;
- Ressourcenbereitstellung bedarfsgerecht gestalten;
- Erhöhung der Praxisorientierung in Aus- und Fortbildung für Bedienstete des BMI zur weiteren Professionalisierung der Leistungserbringung;

Die Wirkungsziele bilden inhaltliche Orientierungspunkte für die Fördervergaben im BMI. Adaptierungen bei den Wirkungszielen sind in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

2.2 Externer Handlungsrahmen

Neben dem internen Handlungsrahmen, der maßgeblich für eine Förder.Strategie ist, sind auch externe Vorgaben zu beachten. Die Richtlinien des Rechnungshofes (RH) und die Normierungen im BHG 2013 sind hierfür richtungsweisend.

2.2.1 Richtlinien des RH

Der Rechnungshof legt in seinem Bericht Reihe BUND 2005/13 u. a. folgende grundsätzliche Empfehlungen für öffentliche Förderungen im Bereich Förderungsziele fest:

(1) Das System des Förderungswesens sollte mittels übergreifender Ziele über alle Förderungssparten gesamthaft gesteuert werden. Damit sollte auch eine Überschneidung von Förderungszielen vermieden werden.

(2) Die Förderungsziele wären verstärkt mit den gewünschten Wirkungen der jeweiligen Förderungsleistungen zu definieren.

(3) Es sollten Überlegungen angestellt werden, die gesamten öffentlichen Förderungen in ein Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten einzubinden.

Um diesen Richtlinien in seinem Bereich zu entsprechen, legt das BMI ausgehend von INNEN. SICHER und den Wirkungszielen diese Förder.Strategie samt Prioritäten im Förderwesen fest.

2.2.2 Haushaltsrechtliche Grundlagen für Bundesförderungen

Paragraph 30 Absatz 5 BHG 2013 legt fest:

Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung gewährt, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht.

Dieser Förderungsbegriff liegt der vorliegenden Förder.Strategie zu Grunde.

Auf Grundlage des § 30 Abs. 5 BHG 2013 traten mit 23. August 2014 die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in Kraft.

Die ARR 2014 enthalten allgemeine Förderungsbestimmungen und Regelungen über die Gewährung und Abwicklung von Förderungen. Darüber hinaus bilden sie die Grundlage für die Erlassung von Sonderrichtlinien bzw. die Gewährung von Förderungen ohne Sonderrichtlinien.

Die ARR 2014 halten fest, dass

- eine Leistung förderungswürdig ist, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Leistung geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen;
- kein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Bund besteht;
- eine Förderung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013 in Einklang steht;
- eine Förderung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle begonnen worden ist;
- die Gewährung einer Förderung die Einbringung eines Förderungsansuchens mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan voraussetzt;
- eine Förderung nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden darf;

- nur jene Kosten förderbar sind, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind;
- die haushaltsführenden Stellen oder Abwicklungsstellen nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchzuführen haben. Dafür sind vor der Gewährung der Förderung geeignete Vorhabensziele und Indikatoren festzulegen.

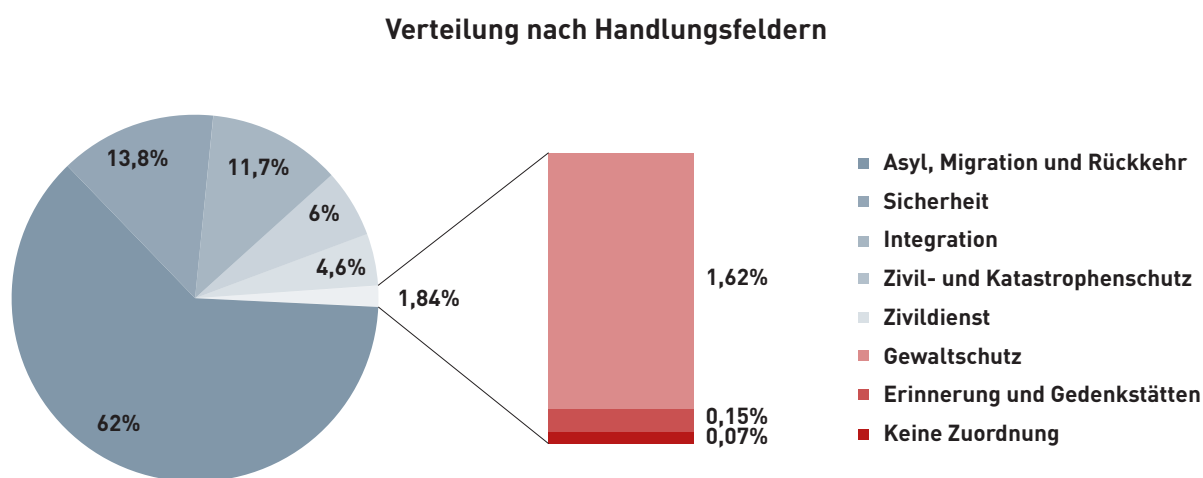
3. AUSGANGSLAGE 2015

3.1 Budgetäre Rahmenbedingungen

Das BMI erfüllt ein breites Spektrum an Aufgaben, das sich auch bei den verschiedenen Themenfeldern im Förderwesen widerspiegelt. 2014 vergab das BMI rund 15 Millionen Euro an Förderungen. Diese gliedern sich nach Handlungsfeldern wie folgt:

Handlungsfeld	Förderungen in Euro
Asyl, Migration und Rückkehr	9.213.701
Sicherheit	2.043.947
Integration	1.742.483
Zivil- und Katastrophenschutz	898.305
Zivildienst	684.000
Gewaltschutz	240.500
Erinnerung und Gedenkstätten	21.701
Keine Zuordnung	10.667
Gesamtergebnis	14.855.304

Eine anteilmäßige Verteilung stellt sich folgendermaßen dar:



Der Schwerpunkt bei den Fördervergaben lag 2014 im Handlungsfeld Asyl, Migration und Rückkehr, wo 62 % der Gesamtfördermittel aufgewendet wurden.

Der zweitgrößte Förderposten umfasst den Bereich Sicherheit mit knapp 14 %, gefolgt vom Handlungsfeld Integration mit über 11 %. Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2014, das am 1. März inkraftgetreten ist, wanderten die Agenden für Integration allerdings in das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Nach Integration folgt der Zivil- und Katastrophenschutz mit 6 %, dahinter rangiert der Zivildienst mit knapp 5 %. Die Handlungsfelder Gewaltschutz sowie Erinnerung und Gedenkstätten bilden anteilmäßig die geringsten Ausgabenposten im Förderwesen.

Bei der Betrachtung nach der Budgetstruktur ergab sich 2014 folgende Zuteilung der Förderungen auf die einzelnen Detailbudgets des BMI:

Detailbudget	Förderungen in Euro
11.03.01.00 - Betreuung / Grundversorgung	10.605.309
11.01.02.00 - Sicherheitsakademie	940.982
11.02.05.00 - Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement	898.305
11.03.04.00 - Zivildienst	684.000
11.02.08.00 - Zentrale Sicherheitsaufgaben	503.313
11.02.06.00 - Bundeskriminalamt	488.800
11.03.02.00 - Integration	367.855
11.04.05.00 - Sonstige Serviceleistung	275.472
11.01.01.00 - Zentralstelle	44.300
11.03.05.00 - Logistik und rechtliche Angelegenheiten	24.667
11.04.01.00 - Gedenkstättenwesen	21.701
11.04.02.00 - Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	600
Gesamtergebnis	14.855.304

Wie bereits erwähnt, wurde das Detailbudget Integration mit der BMG-Novelle aus dem BMI herausgelöst, eine Reduzierung der Fördermittel im BMI ist die Folge. Dementsprechend sind Anpassungen bei der Fördervergabe notwendig.

3.2 Neue Förderprogramme der EU: AMIF und ISF

Für die Laufzeit des Finanzrahmens 2014-2020 werden im Bereich Inneres zwei EU-Förderprogramme eingerichtet, die bestehende Fonds ablösen bzw. zusammenfassen:

1. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF):

Der AMIF ersetzt den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), den Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen („Integrationsfonds“; EIF) und den Europäischen Rückkehrfonds (RF)

2. Fonds für die innere Sicherheit (ISF): Der ISF besteht aus zwei Instrumenten:

- Der ISF-Polizei ersetzt ISEC (Prevention of and Fight against Crime) und CIPS (Terrorism and other Security-related Risks).
- Der ISF-Grenzen/Visa ersetzt den Außengrenzenfonds (AGF).

Die Fonds sind rückwirkend mit 1. Jänner 2014 inkraftgetreten. Die Förderfähigkeitsperiode (Zeitraum, in dem die förderfähigen Ausgaben anfallen müssen) läuft von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2022. Der Beitrag des Fonds ist in der Regel bis zu 75 %, d. h. alle Projekte müssen zu mindestens 25 % national kofinanziert werden. In den Bereichen Asyl und Rückkehr tritt in der Regel das BMI als einziger Kofinanzier auf, da aufgrund der speziellen Zuständigkeiten weder andere Bundesministerien, noch die Bundesländer Beiträge in großem

Umfang bereitstellen. Ohne entsprechende Kofinanzierungen des BMI können daher in vielen Bereichen keine Projekte implementiert werden.

Beide Fonds werden in sogenannter „geteilter Verwaltung“ umgesetzt. Dies bedeutet, dass den Mitgliedstaaten ein Grundbetrag zur Verfügung gestellt wird, der dann von den Mitgliedstaaten verwaltet und für nationale Projekte verwendet wird. Die EU-Fördermittel werden im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung verrechnet.

Über die geplante Verwendung der zugewiesenen Grundbeträge ist für beide Fonds jeweils ein strategisches Mehrjahresprogramm über die gesamte siebenjährige Programmperiode zu erstellen (nationaler Strategiebericht auf vierjähriger Perspektive). Zusätzlich sind für beide Fonds nationale Förderfähigkeitsbestimmungen festzulegen.

Zusätzlich zu den Grundbeträgen für die Mitgliedstaaten verwaltet in beiden Fonds die Europäische Kommission weitere Mittel. Damit werden „Unionsmaßnahmen“ (transnationale Projekte) direkt von der Kommission gefördert, die Mitgliedstaaten können Förderungen beantragen. In beiden Fonds sind Projekte mit externer Komponente wie der Zusammenarbeit mit Drittstaaten möglich.

3.2.1 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Der AMIF verfolgt folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Gemeinsames Europäisches Asylsystem
 - Aufnahme- und Asylsysteme
 - Kapazität zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung der Asylpolitik der Mitgliedsstaaten
 - Neuansiedlung und Umsiedlung
- Unterstützung der legalen Migration und Integration¹ von Drittstaatsangehörigen
 - Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung
 - Integrationsmaßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene
 - Maßnahmen für den Kapazitätsaufbau
- Rückkehr
 - Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren
 - Rückführungsmaßnahmen
 - praktische Zusammenarbeit und Kapazitätenaufbau
- Förderung der Solidarität und Verantwortung der Mitgliedstaaten

Die Gesamtdotierung des AMIF beläuft sich auf 3,137 Milliarden Euro. Der Grundbetrag für Österreich beträgt 64,5 Millionen Euro. Dieser Betrag ist allerdings nur bei entsprechender

¹ Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2014, das am 1. März inkraftgetreten ist, wanderten die Agenden für Integration in das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

nationaler Vorfinanzierung bzw. auch Kofinanzierung lukrierbar. Vor dem Hintergrund einer Vereinbarung mit dem BMEIA, das im AMIF Maßnahmen in der Höhe von 26,4 Millionen Euro im Bereich Integration (44 %) umsetzen wird, sind für Maßnahmen im Bereich Asyl insgesamt EU-Mittel in der Höhe von 13,8 Millionen Euro (23 %), für den Bereich Rückkehr 18,6 Millionen Euro (31 %) und für Aktivitäten bei Resettlement und Humanitäres in der Höhe von 1,2 Millionen Euro (2 %) vorhanden. Die restlichen 4,5 Millionen Euro (5,5 % plus 1 Million Euro) entfallen auf Technische Hilfe (EU-Mittel für Verwaltungskosten). Die Ausschüttung zusätzlicher Mittel ist möglich durch die Teilnahme an spezifischen Maßnahmen und die Durchführung von Unionsmaßnahmen.

3.2.2 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Das erste Instrument des Fonds für die innere Sicherheit, der ISF-Grenzen/Visa, verfolgt folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Gemeinsame Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen illegale Migration vorzugehen.
- Grenzmanagement, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Die Gesamtdotierung beträgt 2,76 Milliarden Euro, für Österreich stehen 14,16 Millionen bereit, davon für Technische Hilfe 5 Prozent plus 500.000 Euro. Die Ausschüttung zusätzlicher Mittel ist möglich durch die Teilnahme an spezifischen Maßnahmen, die Durchführung von Unionsmaßnahmen und einer zusätzlichen Zuweisung nach Halbzeitüberprüfung.

Der ISF-Polizei als zweites Instrument des ISF weist folgende Schwerpunktsetzungen auf:

- Prävention und Bekämpfung von grenzüberschreitender schwerer und organisierter Kriminalität (inkl. Terrorismus) und Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und mit relevanten Drittstaaten.
- Verbesserung der Fähigkeiten der Mitgliedsstaaten und der EU zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf den Schutz von Menschen und kritischer Infrastruktur vor Terrorangriffen und anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Der ISF-Polizei ist mit einer Milliarde Euro dotiert, auf Österreich entfällt der Grundbetrag von 12,16 Millionen Euro, davon Technische Hilfe 5 Prozent plus 200.000 Euro. Zusätzliche Mittel können bei der Durchführung von Unionsmaßnahmen lukriert werden.

3.2.3 Einbindung von AMIF und ISF in die Förder.Strategie

Förderungen, die über den AMIF finanziert werden, werden im Handlungsfeld „Asyl, Migration und Rückkehr“ gebündelt.

Der AMIF wird voraussichtlich nahezu zur Gänze durch Förderungen abgewickelt. Förderempfänger sind vorwiegend einschlägige Vereine, können aber Gebietskörperschaften,

nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen, Sozialpartner, juristische Personen oder Personengemeinschaften und Lehr- oder Forschungseinrichtungen sein. Behördeninterne Projekte (z. B. durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) sind möglich.

Der ISF wird hingegen voraussichtlich zur Gänze durch behördeninterne Projekte (vor allem des BMI und BMEIA) umgesetzt. Bei der Verwendung der ISF-Mittel handelt es sich um keine Förderungen im haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis.

Diese Förder.Strategie erfasst nur jene EU-Fördermittel, die auch nach nationalem Begriffsverständnis Förderungen in der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes darstellen und vom BMI vergeben werden. Somit werden der ISF sowie die vom BMEIA verwalteten AMIF-Mittel für Integrationsprojekte nicht von der Förder.Strategie erfasst.

Förderungen, die aus Mitteln des AMIF unterstützt werden, unterliegen einer Mehrjahresplanung im Kontext der Förderungsarchitektur der EU. Dieses Mehrjahresprogramm wird von Seiten des BMI nach Einbindung der fachlich betroffenen Partner formuliert und von der Europäischen Kommission für die Dauer der Förderperiode 2014 bis 2020 genehmigt und anschließend veröffentlicht.

3.3 Transparenzdatenbank

In der Transparenzdatenbank werden die mitgeteilten Daten über ausbezahlte Förderungen verschlüsselt gespeichert und über das Transparenzportal angezeigt. Die angezeigten Daten stammen einerseits aus bestehenden Datenbanken (des Bundesministeriums für Finanzen, der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservices) und andererseits aus der Transparenzdatenbank. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012). Zurzeit ist es nur möglich, sich über die Leistungen/ Förderungen des Bundes zu informieren.

Zudem Ziel der Transparenzdatenbank zählt neben der Information über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen die Verhinderung von Mehrfachförderungen. Dazu müssen seitens des BMI die zuständigen Stellen alle Förderungen in der Transparenzdatenbank speichern. Die eingegebenen Daten können in anonymisierter und auch personenbezogener Weise von den Behörden und auch von Privatpersonen im „Transparenzportal“ abgefragt werden.

4. HANDLUNGSFELDER UND FÖRDERSCHWERPUNKTE DES BMI

Die strategische Ausrichtung der Fördervergaben des BMI wird unter Berücksichtigung der bisher dargestellten Rahmenbedingungen festgelegt. Seitens des BMI werden Handlungsfelder definiert, die die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen darstellen. Das Handlungsfeld Asyl, Migration und Rückkehr wird durch ein Förderprogramm auf Grundlage einer Sonderrichtlinie operationalisiert, in der Ziele festgelegt wurden und deren Erreichung über im Vorfeld definierte Indikatoren gemessen wird. In den übrigen Handlungsfeldern können Förderungen ohne Zugrundelegung von Sonderrichtlinien gewährt werden, da die Erlassung von Sonderrichtlinien auf Grund des Umfangs und Häufigkeit der Förderungen im Sinne des §5 Abs. 2 ARR 2014 unzweckmäßig ist.

Das vorliegende Dokument legt beginnend mit 2015 die mittelfristige strategische Ausrichtung des Förderwesens des BMI fest. Grundlage und Rahmen hierfür bilden die Ressortstrategie INNEN.SICHER, die Angaben zur Wirkungsorientierung im jeweiligen Bundesvoranschlag sowie in budgetärer Hinsicht der Bundesfinanzrahmen (BFRG). Damit ist eine konsistente Mittelfristplanung der Fördervergaben gewährleistet. Grundlegende Änderungen in den oben genannten Rahmendokumenten sind in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.

Bezug nehmend auf die vom RH definierten „Mindeststandards und Kenngrößen für die Gestaltung von Förderungen“ ist für die Fördervergabe des BMI festzuhalten, dass Förderungen nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß und nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen gewährt werden. Auf eine ausreichende Eigenleistung des Förderwerbers wird Bedacht genommen.

Darüber hinaus räumt das BMI grundsätzlich Maßnahmenförderungen Vorrang gegenüber Strukturförderungen ein. Es sollen als Schwerpunkt Projekte im Sinne von INNEN.SICHER und mit nachhaltigen Auswirkungen unterstützt werden.

Als Grenze, ab der bei einzelnen Förderverträgen jedenfalls eine detaillierte Evaluierung der Wirkungen vorzunehmen ist, wird entsprechend einer Empfehlung des RH 200.000 Euro herangezogen. Dem Förderungswerber werden ab dieser Grenze jedenfalls bestimmte Ziele vorgegeben, deren Erreichung anhand ex ante festgelegter Indikatoren überprüfbar gemacht werden.

Das BMI legt folgende sechs Handlungsfelder im Förderwesen fest, die anschließend näher ausgeführt werden:

1. Innere Sicherheit
2. Gewaltschutz
3. Zivil- und Katastrophenschutz
4. Asyl, Migration und Rückkehr
5. Zivildienst
6. Erinnerung und Gedenkstätten

4.1 Innere Sicherheit

Sicherheit ist ein Grundbedürfnis der Menschen in unserem Land und Grundlage für Freiheit, Wohlstand und sozialen Frieden. Als Sicherheitsdienstleister Nummer eins trägt das BMI dafür die zentrale Verantwortung. Gefördert werden sollen daher Projekte zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere für:

- die Bekämpfung der und Prävention von Kriminalität,
- den Schutz kritischer Infrastrukturen und die Bekämpfung von Cyber-Kriminalität,
- die Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus,
- die Bekämpfung illegaler Migration und Schlepperei,
- die Bekämpfung von Korruption und
- die Verkehrssicherheit.
- Projekte zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und von internationalen Organisationen, die in diesen Themenbereichen tätig sind.
- Förderung von Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Bereich Sicherheit, die einen Beitrag zur für das BMI relevanten Forschung und zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts leisten.
- Aktivitäten, die einen Beitrag zum Schutz der Freiheits- und Menschenrechte und deren freie Ausübung leisten sowie Maßnahmen, die auf die Sensibilisierung von Exekutivbediensteten in Bezug auf die Menschenrechte abzielen.
- Kulturelle und sportliche Aktivitäten im Polizeibereich.

4.2 Gewaltschutz

Die Zurückdrängung von Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, bei der das BMI eine zentrale, proaktive Rolle einnimmt. Gewalt in all seinen Formen hat keinen Platz in unserer Gesellschaft. Mit gezielten Fördervergaben soll damit auch ein maßgeblicher Beitrag zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern geleistet werden. Gefördert werden sollen Aktivitäten in den Bereichen:

- Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt an den Zielgruppen Frauen, Kinder, ältere und behinderte Menschen; Programme zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften.
- Ausbau des Vertrauens von Gewaltopfern in die Polizei, in die Jugendwohlfahrt und in Opferschutzinstitutionen sowie Beratungen für Opfer von Gewalt.
- Erhöhung des Opferschutzes durch Unterstützung von Opferschutzinstitutionen und Notwohnungen.

4.3 Zivil- und Katastrophenschutz

Das BMI ist auf nationaler Ebene im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) für die Koordination von Maßnahmen des Bundes und der Zusammenarbeit mit den Ländern verantwortlich. Dies umfasst insbesondere Angelegenheiten des Zivilschutzes, der zivilen Landesverteidigung sowie der Krisenvorsorge auf Bundesebene. Auf internationaler Ebene ist das BMI für die internationale Katastrophenhilfe zuständig und beteiligt sich dabei an den Arbeiten der EU, der NATO und der Vereinten Nationen.

Das BMI unterstützt daher Aktivitäten und Tätigkeiten wie

- Maßnahmen des Selbstschutzes,
- Maßnahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr,
- Maßnahmen zum Schutz vor Naturkatastrophen und technischen Unglücksfällen, ebenso wie Vorsorgen zum Schutz vor möglichen Auswirkungen des internationalen Terrorismus.

4.4 Asyl, Migration und Rückkehr

Zielgruppe der Förderungen sind einerseits Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die den in der Genfer Konvention definierten Status haben und die als Flüchtling aufenthaltsberechtigt sind, oder die eine Form des subsidiären, internationalen oder vorübergehenden Schutzes genießen. Je nach Projektinhalt zählen weiters auch Personen zur Zielgruppe, die in Österreich um internationalen Schutz angesucht haben oder zu deren Aufnahme sich Österreich bereit erklärt hat.

Darüber hinaus sollen Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für eine Einreise und/oder einen Aufenthalt in Österreich nicht mehr erfüllen sowie rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Asylberechtigte bei der Rückkehr in ihr Heimatland unterstützt werden. Je nachdem, ob es sich um eine freiwillige oder um eine erzwungene Rückkehr handelt, sollen zielgerichtete Maßnahmen seitens des BMI gefördert werden.

Förderungen in diesen Bereichen haben folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren.
- Unterstützung und Beratung bei der Überstellung von Personen von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen des Dublinverfahrens.
- Maßnahmen zur psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung.
- Fortbildung für Mitarbeiter in der Asylverwaltung und bei Asylbehörden und für im Asylbereich tätige Dolmetscher.
- Projekte zur Qualitätssicherung und -entwicklung bzw. zu Strukturverbesserungen im Asylbereich.
- Projekte im Bereich Herkunftsländerinformationen.

- Projekte zur allgemeinen Betreuung und Beratung von Asylwerbern.
- Projekte zur Information der ortsansässigen Bevölkerung sowie zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von Konfliktpotenzialen im Zusammenhang mit dem Thema Asyl.
- Projekte zur Unterstützung freiwilliger österreichischer Maßnahmen betreffend Resettlement und humanitäre Hilfsaktionen.
- Beratung und Vorbereitung für Drittstaatsangehörige über eine Rückkehr im Allgemeinen.
- Maßnahmen zur Reintegration im Herkunftsland.
- Fortbildung für im Rückkehrbereich involvierte Mitarbeiter.

4.5 Zivildienst

Seit seiner Einführung als Wehersatzdienst im Jahr 1975 hat sich der Zivildienst zu einer großen Erfolgsgeschichte entwickelt. Im Jahr 1975 absolvierten ihn gerade einmal 344 junge Männer, bis 1980 waren es rund 3.000. 2012 wurden schon 13.869 Zuweisungen vorgenommen, 2014 stieg die Zahl auf 13.980.

Der Zivildienst ist mittlerweile eine tragende Säule der Gesellschaft geworden: Knapp 6.000 Zivildienstler waren 2014 im Rettungswesen engagiert, rund 2.600 dienten in der Behindertenhilfe, knapp 1.800 in der Sozialhilfe. Im Bereich Altenbetreuung waren fast 1.400 Zivildienstler engagiert.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Zivildienst im Ausland zu leisten. Dieser kann als Gedenkdienst, Sozialdienst oder Friedensdienst absolviert werden. Förderschwerpunkt des BMI liegt vor allem darin, Zivildienstler diesen Ersatzdienst im Ausland zu ermöglichen.

4.6 Erinnerung und Gedenkstätten

Im Mittelpunkt des Handlungsfeldes „Erinnerung und Gedenkstätten“ steht die Pflege und Erhaltung der Kriegsgräber militärischer und ziviler Opfer des Ersten und Zweiten Weltkrieges, darunter Opfer des Holocausts.

Vor allem folgende Aktivitäten sind vom Handlungsfeld umfasst:

- die Pflege und Erhaltung der Einrichtungen von KZ-Gedenkstätten,
- die pädagogische Vermittlung historischer Inhalte,
- die Organisation von Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen und Veranstaltungen und
- die Unterstützung von Forschungsarbeiten.

5. UMSETZUNG UND REVIEW

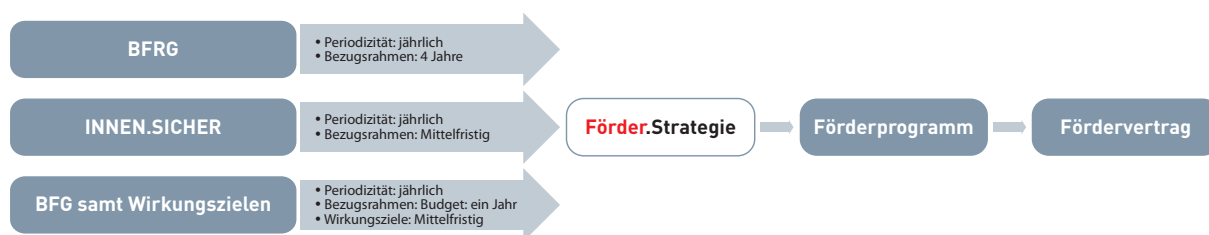
Die Förder.Strategie ist das mittelfristige Steuerungsinstrument des BMI sowie Leitfaden bei der Festlegung der Schwerpunkte bei der Fördervergabe. Die für die organisatorische Abwicklung der Fördermaßnahmen zuständigen Organisationseinheiten des BMI haben ihr Handeln an den Leitlinien der vorliegenden Strategie auszurichten. Die zentrale Controllingstelle des Ressorts fördert im Rahmen seiner Aufgaben ein gesamtheitliches und kohärentes Fördermanagement im BMI.

Trotz des mittelfristigen Zeithorizonts und Geltungsdauer der Strategie gilt es grundlegende Änderungen des Umfelds und neue Herausforderungen zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse im jährlichen Planungsprozess des BMI und ihre möglichen Auswirkungen sind jedenfalls zu beachten:

1. Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG): Das BFRG wurde als zentrales Instrument für die mittelfristige Gesamtsteuerung im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes eingeführt. Es ermöglicht eine mittelfristige Budgetplanung, indem verbindliche Auszahlungsobergrenzen für vier Jahre in die Zukunft festgelegt werden. Auch der Stand des Personals, das je Ressort beschäftigt werden darf, wird durch eine Obergrenze limitiert. Diese Obergrenzen werden jährlich im Frühjahr jeweils für die nächsten vier Jahre festgelegt. Die Höhe der Fördermittel steht mit diesen Obergrenzen in Zusammenhang.
2. INNEN.SICHER: Ausgehend von den internen und externen sicherheits- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie von den mittelfristig zur Verfügung stehenden Budgetmitteln gemäß BFRG wird die Ressortstrategie INNEN.SICHER jährlich aktualisiert. Die darin enthaltene strategische Ausrichtung des Ressorts ist in der Förder.Strategie zu berücksichtigen.
3. Bundesfinanzgesetz (BFG): Auf der Grundlage des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) wird jährlich, grundsätzlich am Ende des Jahres, das Bundesfinanzgesetz erlassen. Es enthält unter anderem die systematische Zusammenstellung der für das nächste Finanzjahr voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen. Die angeführten Beträge stellen Obergrenzen der Budgetmittel pro Global- bzw. Detailbudget des BMI dar. Die fördervergebenden Stellen des Ressorts haben entlang dieser budgetären Vorgaben das Ausmaß der Förderungen festzulegen.

Zusätzlich zu den finanziellen Eckwerten werden im BFG mit den Angaben zur Wirkungsorientierung jährlich die Wirkungsziele als inhaltliche Arbeitsschwerpunkte des BMI gesetzlich beschlossen. Diese weisen eine mittelfristige Ausrichtung auf und basieren auf INNEN.SICHER.

Unter Berücksichtigung dieser budgetären und strategischen Vorgaben, die verschiedene Zeithorizonte abdecken, legt die Förder.Strategie die Schwerpunkte in Form der Handlungsfelder fest. Notwendige Adaptierungen werden in aktualisierten Versionen transparent gemacht und explizit als solche benannt.



Übersicht strategischer und budgetärer Rahmen der Förder.Strategie

Die Operationalisierung der Förder.Strategie erfolgt im Handlungsfeld Asyl, Migration und Rückkehr durch ein mehrjähriges Förderprogramm, das auf Grundlage einer seitens des BMI zu erlassender Sonderrichtlinie umgesetzt wird. Dieses konkretisiert die Förderschwerpunkte und soll die Erfolge bzw. Wirkungen der Fördertätigkeit des BMI mittels definierter Ziele samt Indikatoren messbar machen. Nach Abschluss des Förderprogramms soll eine Evaluierung vorgenommen werden, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Zusätzlich werden abgeschlossene geförderte Leistungen über 200.000 Euro in allen Handlungsfeldern jedenfalls einer gesonderten Evaluierung der im Fördervertrag festgelegten Zielvereinbarungen zugeführt.

Eine Evaluierung eines Förderprogramms oder einer geförderten Leistung über 200.000 Euro hat mindestens folgende Aspekte zu umfassen:

- Vergleich des Ist- und Zielzustandes der Indikatoren wie im Förderprogramm bzw. im Fördervertrag ex ante für jedes Förderziel festgelegt.
- Beurteilung des Erfolgs, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Ziele erreicht wurden.
- Begründung, wenn ein Förderziel nicht erreicht wurde.

Erfolgt der Abschluss eines Förderprogrammes oder einer geförderten Leistung über 200.000 Euro nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres), in dem die Förderung gewährt wurde, so müssen für jedes Finanzjahr der Verwendungsnachweis in Form eines Zwischenberichts erbracht werden.

In einer Periodizität von höchstens zwei Jahren sollen sowohl die Ergebnisse der Evaluierungen der zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Förderprogramme, als auch abgeschlossener geförderter Leistungen über 200.000 Euro in einem Bericht zur Fördertätigkeit des BMI zusammengefasst werden. Bei mehrjährigen Programmen bzw. geförderten Leistungen sollen Zwischenberichte in diese Evaluierung einfließen.

Um eine Weiterentwicklung der Förder.Strategie und der Förderprogramme sicherzustellen, sollen die Ergebnisse der Evaluierungen und des Berichts in die Ausarbeitung zukünftiger Programme einfließen sowie allfällige Adaptierungen der Förder.Strategie zur Folge haben.

6. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGF	Außengrenzenfonds
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
CIPS	Terrorism and other Security-related Risks
DB	Detailbudget
EFF	Europäischer Flüchtlingsfonds
EIF	Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen
EU	Europäische Union
ISEC	Prevention of and Fight against Crime
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
NATO	North Atlantic Treaty Organization
RF	Europäischer Rückkehrfonds
RH	Rechnungshof
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz

